

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 62/2017

Veröffentlicht am: 18.09.2017

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 14. Juli 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 14. Juli 2017

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENZEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der international kompatible Abschluss Bachelor of Science im Studiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ qualifiziert Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in Behörden sowie Nichtregierungsorganisationen auf nationaler wie internationaler Ebene, Unternehmens- und Politikberatung, Medien sowie dem mittleren Management aller Unternehmensbereiche. Er vermittelt darüber hinaus die notwendigen fachwissenschaftlichen Grundlagen für die Teilnahme an wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen. Unverzichtbare Voraussetzung hierfür ist die Beherrschung grundlegender ökonomischer Theorien und eines Mindestniveaus an volkswirtschaftlichen Analysemethoden. Zu diesem Zweck umfasst die Ausbildung methoden- und problemorientierte Aspekte, wobei auf der Bachelor-Stufe der problemorientierte Zugang im Vordergrund steht. Auf diesem Weg erhalten die Studierenden einen Einblick in wesentliche Aspekte der volkswirtschaftlichen Theorie und Politik. Die für Marburg charakteristische explizite Berücksichtigung der Bedeutung von Institutionen für die Volkswirtschaft vermittelt den Studierenden bereits in der ersten Qualifikationsstufe einen Überblick über die Strukturen, die den Entscheidungen einzelner ökonomischer Akteure (in Unternehmen oder öffentlichen Institutionen) zugrunde liegen. Eine Verzahnung mit der BWL erlaubt die unmittelbare Anwendung der institutionenökonomischen Konzepte auch auf die betriebliche Praxis. Die Ausbildung ist damit einerseits praxisnah, legt aber andererseits ein stärkeres Gewicht auf das Erlernen von Denkstrukturen als auf den Erwerb von Faktenwissen. Dadurch wird den Absolventinnen und Absolventen eine solide Grundlage für ein lebenslanges Lernen mitgegeben und ihnen ermöglicht, sich auch in einem dynamischen Unternehmensumfeld zu behaupten. Die Vermittlung der fachlichen Kompetenz geht einher mit der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. Der zunehmenden Internationalität der beruflichen Praxis wird durch international ausgerichtete Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen in englischer Sprache Rechnung getragen. Die Integration eines freiwilligen Auslandssemesters in den Studienverlauf wird ausdrücklich unterstützt.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(3) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B1 gemäß ‚Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache‘) nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Studierenden wird dringend empfohlen, vor oder während des Studiums Kenntnisse entsprechend des Niveaus B2 zu erwerben.

(4) Den Studierenden wird dringend empfohlen, ein oder mehrere Praktika in einem Tätigkeitsfeld mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug zu absolvieren. Über Praktikumsangebote informiert das Career Center des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(5) Studierenden, deren Englisch-, Mathematik- oder IT-Kenntnisse gering sind, wird dringend empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entsprechend weiterzubilden. Über Weiterbildungsangebote informiert die Fachstudienberatung (siehe § 5).

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ gliedert sich in die Studienbereiche Einführungsbereich VWL, Basisbereich VWL, Basisbereich BWL, Bereich Rechtswissenschaften, Methodenbereich, Aufbaubereich VWL, Vertiefungsbereich Institutionenökonomie, Profildbereich Interdisziplinär, Profildbereich Nachhaltigkeit, Profildbereich BWL: Accounting and Finance, Profildbereich BWL: Marktorientierte Unternehmensführung, Profildbereich BWL: Informations- und Innovationsmanagement sowie den Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Einführungsbereich VWL		12	
Wissenschaftliches Arbeiten in der VWL	PF	6	
Einführung in die VWL	PF	6	
Basisbereich VWL		18	
Mikroökonomie I	PF	6	
Makroökonomie I	PF	6	
Einführung in die Institutionenökonomie	PF	6	
Basisbereich BWL		18	
Unternehmensführung (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Buchführung und Abschluss (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Absatzwirtschaft (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Entscheidung, Finanzierung und Investition (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Jahresabschluss (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Kosten- und Leistungsrechnung (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Bereich Rechtswissenschaften		6	
Öffentliches Recht (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Zivilrecht (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Methodenbereich		30	
Mathematik (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	PF	6	
Deskriptive Statistik (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	PF	6	
Empirische Wirtschaftsforschung	PF	6	
Induktive Statistik (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	PF	6	
Wissenschaftstheorie, Dogmengeschichte, Plurale Ökonomik	PF	6	
Aufbaubereich VWL		30	
Wirtschaftspolitik	PF	6	
Grundlagen der Finanzwissenschaft	PF	6	
International Economics	PF	6	
Microeconomics II	PF	6	
Macroeconomics II	PF	6	
Vertiefungsbereich Institutionenökonomie		30	
Angewandte Institutionenökonomie	WP	6	
Development Economics: An Introduction	WP	6	
Einführung in die Kooperationsökonomie	WP	6	
Einführung in Law and Economics	WP	6	
Markets and Organizations	WP	6	
Umweltökonomik	WP	6	
Wettbewerb und Regulierung	WP	6	
Importmodul zu BWL (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Seminar Institutionenökonomie a	PF	6	
Seminar Institutionenökonomie b	PF	6	
Profilbereich Interdisziplinär		24	Es ist ein Profil- bereich zu wählen
Interdisziplinäre Module (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6-24	

Module der BWL (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6/12	
Schlüsselqualifikationen (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Profilbereich Nachhaltigkeit		24	Es ist ein Profilbereich zu wählen
Development Economics: An Introduction	WP	6	1 bis 2
Einführung in die Kooperationsökonomie	WP	6	
Umweltökonomik	WP	6	
Module der Biologie (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0-12	
Module der Geographie (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0-12	
Nachhaltigkeit: Geschichte	WP	12	
Nachhaltigkeit: Ethnologie und Kulturwissenschaft	WP	12	
Profilbereich BWL: Accounting and Finance*		24	Es ist ein Profilbereich zu wählen
Controlling mit Kennzahlen (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Grundlagen der Besteuerung (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Intermediate Finance (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Management Accounting (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Seminar Finanzierung und Banken (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Seminar Management Accounting (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Seminar Rechnungslegung (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Seminar Statistik (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Schlüsselqualifikationen (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Profilbereich BWL: Marktorientierte Unternehmensführung**		24	Es ist ein Profilbereich zu wählen
International Business Strategy (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Logistik und Supply Chain Management (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Management und Instrumente des Marketing (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Managing Innovation and Entrepreneurship (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Personalmanagement (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Seminar Marktorientierte Unternehmensführung (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Seminar Statistik (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Schlüsselqualifikationen (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Profilbereich BWL: Informations- und Innovationsmanagement***		24	Es ist ein Profilbereich zu wählen
Business Intelligence (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Einführung in R mit Anwendungen aus der Mathematik (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	

Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Strategic Problem Solving and Communication (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Technology and Innovation Management (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Seminar Informations- und Innovationsmanagement (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Seminar Statistik (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Schlüsselqualifikationen (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Abschlussbereich		12	
Bachelorarbeit	PF	12	
Summe		180	

* Bei Wahl des Profilbereichs BWL: Accounting and Finance wird empfohlen, im Basisbereich BWL mindestens drei der vier Module „Buchführung und Abschluss“, „Entscheidung, Finanzierung und Investition“, „Jahresabschluss“ und „Kosten- und Leistungsrechnung“ absolviert zu haben.

** Bei Wahl des Profilbereichs BWL: Marktorientierte Unternehmensführung wird empfohlen, im Basisbereich BWL die Module „Absatzwirtschaft“, „Unternehmensführung“ und „Kosten- und Leistungsrechnung“ absolviert zu haben.

*** Bei Wahl des Profilbereichs BWL: Informations- und Innovationsmanagement wird empfohlen, im Basisbereich BWL die Module „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“, „Unternehmensführung“ und „Kosten- und Leistungsrechnung“ absolviert zu haben.

(3) Die Module im Einführungsbereich Volkswirtschaftslehre führen die Studierenden in problemorientierter Weise an volkswirtschaftliche Fragestellungen heran und machen sie mit grundlegenden Konzepten der VWL vertraut.

(4) Die Basismodule Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre vermitteln den Studierenden breite wirtschaftswissenschaftliche Basiskennnisse, Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die die Grundlage für ein erfolgreiches Absolvieren der vertiefenden Module, der Bachelorarbeit und ein nachfolgendes wirtschaftswissenschaftliches Masterstudium bilden. Sie sind darüber hinaus unmittelbar berufsqualifizierend, da sie die wirtschaftswissenschaftliche Fachsprache sowie für den Berufseinstieg notwendige Grundfertigkeiten vermitteln.

(5) Im Basisbereich Rechtswissenschaften erwerben die Studierenden Grundkenntnisse im öffentlichen oder privaten Recht.

(6) Im Methodenbereich wird der Bedeutung der empirischen Forschung in der volkswirtschaftlichen Praxis sowie der angestrebten mathematischen und analytischen Methodenkompetenz Rechnung getragen. Darüber hinaus soll die Kompetenz erworben werden, sich auch kritisch mit dem eigenen Fach auseinanderzusetzen.

(7) Im Aufbaubereich Volkswirtschaftslehre vertiefen die Studierenden ihre Einblicke in die wesentlichen Aspekte der volkswirtschaftlichen Theorie und Politik.

(8) In den Vertiefungsmodulen zur Institutionenökonomie soll ein vertieftes Verständnis der verschiedenen institutionenökonomischen Ansätze vermittelt werden. Besonderer Wert wird dabei auf ihre Anwendung in verschiedenen ökonomischen Teildisziplinen und wirtschaftspolitischen Anwendungszusammenhängen gelegt. In den beiden verpflichtenden Seminaren sollen grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt werden, was auch der Vorbereitung für die Bachelorarbeit dient. In diesen Vertiefungsmodulen zeigt sich das besondere Profil der Volkswirtschaftslehre in Marburg.

(9) Der Profilbereich Interdisziplinär dient der Förderung der allgemeinen Arbeitsmarktbehähigung der Studierenden. Während im Modul „Schlüsselqualifikationen“

ein reflektierter und gezielter Erwerb von Soft Skills im Vordergrund steht, sollen die interdisziplinären Module die Fähigkeit der Studierenden stärken, aus der eigenen Fachkultur heraus andere Kulturen, deren Normen und Werte, Ziel- und Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte verstehen zu können und dadurch überfachliche Problemlösungskompetenzen zu entwickeln. Darüber hinaus soll den Studierenden die Fähigkeit zur Verknüpfung wirtschaftswissenschaftlicher Lehrinhalte mit den Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen vermittelt werden. Eine Profilbildung und Förderung der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung ist auch durch das Absolvieren weiterer Module aus dem Bachelorstudiengang BWL möglich.

(10) Der Profildbereich Nachhaltigkeit vermittelt den Studierenden ein tiefgehendes Verständnis von Nachhaltigkeit aus verschiedenen disziplinären Blickwinkeln. Dies soll die Fähigkeit der Studierenden stärken, eine ganzheitliche Sicht auf Probleme der Nachhaltigkeit einzunehmen und überfachliche Problemlösungskompetenzen zu entwickeln.

(11) Der Profildbereich BWL: Accounting and Finance vermittelt den Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen in Accounting and Finance sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie.

(12) Der Profildbereich BWL: Marktorientierte Unternehmensführung vermittelt den Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich des market-based view auf Unternehmen.

(13) Der Profildbereich BWL: Informations- und Innovationsmanagement vermittelt den Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich des resource-based view auf Unternehmen.

(14) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(15) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(16) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb02/bsc-vwl>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(17) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.
- können Studierende mit einem Leistungspunktstand von mindestens 144 LP auf Antrag an den Prüfungsausschuss bereits Module aus einem fachlich einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Marburger Masterstudiengang in einem Umfang von max. 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module können bei späterer Aufnahme des Masterstudiengangs angerechnet werden. Zusätzliche Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre / Economics“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Die Mitarbeit in einem zeitlichen Rahmen von mindestens 2 Semestern als gewähltes Mitglied in Gremien der universitären Selbstverwaltung, in der Fachschaft oder in vom Fachbereich autorisierten studentischen Vereinigungen und Initiativen kann als Profilmodul „Schlüsselqualifikationen“ mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden.

Angeleitete Projektarbeit innerhalb eines Teams in den Abteilungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann als Modul oder zum Teil für das Modul „Schlüsselqualifikationen“ angerechnet werden. Über die Anerkennung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 15 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre / Economics“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Essays
- Portfolios
- der Bachelorarbeit

Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(2) Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 60 Minuten. Die Dauer von Präsentationen beträgt zwischen 10 und 30 Minuten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder Essays beträgt 2 bis 3 Wochen (i.S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang einer Hausarbeit umfasst 10-20 Seiten. Essays umfassen 5-7 Seiten. Der Umfang eines Portfolios umfasst 3-8 Seiten. Die Bachelorarbeit umfasst pro Kandidatin bzw. Kandidaten 20-40 Seiten.

(3) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat lernt, ihre oder seine im Studium erworbenen Kenntnisse wissenschaftlicher Forschung in der Volkswirtschaftslehre in einer in sich geschlossenen Arbeit zusammenzuführen. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im zweiten Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass

- 12 Leistungspunkte im Einführungsbereich VWL,
- mindestens 18 Leistungspunkte im Basisbereich VWL,
- mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Methodenbereich,
- mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Aufbaubereich der Volkswirtschaftslehre,
- mindestens 6 Leistungspunkte im Vertiefungsbereich Institutionenökonomie und
- mindestens eines der Module Seminar Institutionenökonomie a oder Seminar Institutionenökonomie b erfolgreich absolviert wurde.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 12 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen

Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Klausuren können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins zur Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters ist es zur Wahrung des Prüfungsanspruchs notwendig, mindestens 60 Leistungspunkte, davon ein Modul aus dem Methodenbereich gemäß § 6, zu erwerben.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen. Im Fall einer Fristverlängerung zur Erbringung von Leistungen nach § 25 soll mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Studienverlaufsplan für das weitere Studium erstellt werden.

(4) Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten in der VWL“ wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 168 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 überschritten wurde,
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis wird der Schwerpunkt „Institutionenökonomie“ ausgewiesen. Studierende, die einen der Profildbereiche gemäß § 6 (Nachhaltigkeit, BWL: Accounting and Finance, BWL: Marktorientierte Unternehmensführung oder BWL: Informations- und Innovationsmanagement) absolviert haben, bekommen den jeweiligen Schwerpunkt „Institutionenökonomie und Nachhaltigkeit“, „Institutionenökonomie und Accounting and Finance“, „Institutionenökonomie und Marktorientierte Unternehmensführung“ bzw. „Institutionenökonomie und Innovations- und Informationsmanagement“ ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre / Economics mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 29.08.2011 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 29. August 2011 bis spätestens zum SS 2022 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 14.09.2017
gez.
Prof. Dr. Michael Lingenfelder
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 19.09.2017

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Studienverlaufplan - VWL Bachelor: Beginn zum Wintersemester -



1. Semester	Wissenschaftliches Arbeiten 6 LP	Einführung VWL 6 LP	Basismodul BWL a 6 LP	Öffentliches Recht/ Zivilrecht 6 LP	Mathematik 6 LP	30 LP
2. Semester	Mikroökonomie I 6 LP	Basismodul BWL b 6 LP	Deskriptive Statistik 6 LP	Basismodul BWL c 6 LP	Empirische Wirtschaftsfor. 6 LP	30 LP
3. Semester	Makroökonomie I 6 LP	Einführung Institutionenök. 6 LP	Microeconomics II 6 LP	Finanzwissenschaft 6 LP	Induktive Statistik 6 LP	30 LP
4. Semester	International Economics 6 LP	Wirtschaftspolitik 6 LP	Institutionenökonomie a 6 LP	Profilmodul b 6 LP	Profilmodul a 6 LP	30 LP
5. Semester	Macroeconomics II 6 LP	Seminar Institutionenökonomie a 6 LP	Wissenschaftstheorie 6 LP	Profilmodul c 6 LP	Profilmodul d 6 LP	30 LP
6. Semester	Institutionenökonomie b 6 LP	Institutionenökonomie c 6 LP	Seminar Institutionenökonomie b 6 LP	Bachelorarbeit 12 LP		30 LP

Legende

	Einf./Basis VWL	Basis BWL	Aufbau VWL	Recht	Methoden	Vertiefung	Profilmodule	Abschluss
Pflichtmodule:								
Wahlpflichtmodule:								

Studienverlaufsplan - VWL Bachelor: Beginn zum Sommersemester -

1. Semester	Wissenschaftliches Arbeiten 6 LP	Einführung VWL 6 LP	Mikroökonomie I 6 LP	Deskriptive Statistik 6 LP	Mathematik 6 LP	30 LP
2. Semester	Makroökonomie I 6 LP	Microeconomics II 6 LP	Einführung Institutionenök. 6 LP	Basismodul BWL a 6 LP	Induktive Statistik 6 LP	30 LP
3. Semester	International Economics 6 LP	Wirtschaftspolitik 6 LP	Basismodul BWL b 6 LP	Empirische Wirtschaftsfor. 6 LP	Öffentliches Recht/ Zivilrecht 6 LP	30 LP
4. Semester	Macroeconomics II 6 LP	Finanzwissenschaft 6 LP	Basismodul BWL c 6 LP	Profilmodul a 6 LP	Profilmodul b 6 LP	30 LP
5. Semester	Institutionenökonomie a 6 LP	Institutionenökonomie b 6 LP	Seminar Institutionenökonomie a 6 LP	Profilmodul c 6 LP	Profilmodul d 6 LP	30 LP
6. Semester	Institutionenökonomie c 6 LP	Seminar Institutionenökonomie b 6 LP	Wissenschaftstheorie 6 LP	Bachelorarbeit 12 LP		30 LP

Legende

	Einf./Basis VWL	Basis BWL	Aufbau VWL	Recht	Methoden	Vertiefung	Profilmodule	Abschluss
Pflichtmodule:								
Wahlpflichtmodule:								

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Wissenschaftliches Arbeiten in der VWL <i>Introduction to Economic Research</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind fähig, zu vorgegebenen Fragestellungen geeignetes Material zusammenzutragen, auszuwerten und sinnvoll mündlich und schriftlich wiederzugeben. Sie sind mit den grundlegenden Standards wissenschaftlichen Arbeitens vertraut.	Keine	Unbenotet <i>Variante A</i> Studienleistungen: 2-3 Hausaufgaben (1-2 Seiten) und 1 Essay (2-3 Seiten) und Referat (5-15 Minuten) Prüfungsleistung: Essay <i>Variante B</i> Prüfungsleistung: Portfolio Anwesenheitspflicht
Einführung in die VWL <i>Introduction to Economics</i>	6	PF	Basis	Nach dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit grundlegenden mikroökonomischen Konzepten und Kategorien so weit vertraut, dass weitergehende Veranstaltungen auf diesem Wissen produktiv aufbauen können.	Keine	<i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur <i>Variante B</i> Prüfungsleistung: Hausarbeit oder Klausur <i>Variante C</i> Prüfungsleistung: Hausarbeit oder Portfolio

Mikroökonomie I <i>Microeconomics I</i>	6	PF	Basis	Das Modul vermittelt den Studierenden die Basisfertigkeiten zur Beschreibung und Analyse ökonomischer Fragestellungen, die im weiteren Verlauf des Studiums untersucht werden. Das Modul steht am Beginn der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden. Die Studierenden sollen daher auch Selbstkompetenzen erwerben bzw. trainieren. Dazu gehören die Fähigkeit, sinnnehmend zu lesen und zu hören sowie die Fähigkeit, Nachbereitungszeit strukturiert zu nutzen. Übungen hierzu werden in die Veranstaltung integriert.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Einführung in die Institutionenökonomie <i>Introduction to Institutional Economics</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erwerben ein Verständnis von Institutionen als Lösungen für gesellschaftliche Kooperations- und Koordinationsprobleme und erkennen im institutionellen Gefüge Erklärungsansätze für kulturelle Unterschiede. Sie erwerben die Kompetenz, verschiedene institutionenökonomische Ansätze auf einfache Problemstellungen anzuwenden und alternative institutionelle Problemlösungen mit formalen Methoden zu beurteilen.	Keine	<i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur <i>Variante B</i> Prüfungsleistung: Hausarbeit oder Klausur <i>Variante C</i> Prüfungsleistung: Hausarbeit oder Portfolio
Makroökonomie I <i>Macroeconomics I</i>	6	PF	Basis	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Makroökonomie einzuführen. Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, ein erstes Verständnis für makroökonomische Zusammenhänge zu entwickeln und aktuelle Probleme der Makroökonomie kommentieren zu können.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Empirische Wirtschaftsforschung <i>Empirical Economics</i>	6	PF	Basis	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen und praktischen Grundlagen der Empirischen Wirtschaftsforschung einzuführen, Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, ein erstes Verständnis für empirische Zusammenhänge in den Wirtschaftswissenschaften zu entwickeln und kleine empirische Analysen selber durchführen zu können.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Wissenschaftstheorie,	6	PF	Basis	Die Studierenden sollen durch die Vermittlung	Mind. 12 LP aus dem	<i>Variante A</i>

<p>Dogmengeschichte, Plurale Ökonomik</p> <p><i>Philosophy of Science, History of Economic Thought, Heterodox Economics</i></p>				<p>von grundlegenden Kompetenzen in der Wissenschaftstheorie, volkswirtschaftlicher Dogmengeschichte und alternativen wissenschaftlichen Perspektiven ein Verständnis für die methodologische und theoretische Entwicklung der VWL erhalten. Hierdurch sollen die Studierenden befähigt werden, über die zurzeit dominierenden Ansätze in der VWL kritisch nachzudenken und ihre Vor- und Nachteile diskutieren und abwägen zu können. Die Studierenden sollen auch lernen, diese Fähigkeiten an konkreten Beispielen, bspw. aus der Wirtschaftspolitik, anzuwenden.</p>	<p>Methodenbereich, mind. 48 LP aus dem Basisbereich VWL, dem Aufbaubereich VWL oder dem Vertiefungsbereich Institutionenökonomie</p>	<p>Studienleistung: Koreferat (5-10 Min) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)</p> <p><i>Variante B</i> Prüfungsleistungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)</p> <p><i>Variante C</i> Studienleistung: Referat (10-30 Min) Prüfungsleistungen: Klausur (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)</p> <p>Anwesenheitspflicht</p>
<p>Wirtschaftspolitik</p> <p><i>Economic Policy</i></p>	6	PF	Aufbau	<p>Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen Grundlagen der Wirtschaftspolitik einzuführen, und zu zeigen, wie aus ökonomischen Theorien politische Handlungsempfehlungen für die Lösung konkreter wirtschaftlicher Probleme abgeleitet werden können. Hierbei sollen den Studierenden auch Grundlagen in einzelnen Handlungsfeldern der Wirtschaftspolitik vermittelt werden.</p>	Keine	<p>Prüfungsleistung: Klausur</p>
<p>Grundlagen der Finanzwissenschaft</p> <p><i>Basic Concepts of Public Finance</i></p>	6	PF	Aufbau	<p>Ziel des Moduls ist es, die Studierenden an die theoretischen Grundlagen der Finanzwissenschaft heranzuführen und zur Anwendung auf konkrete Problemfelder zu befähigen.</p>	Keine	<p>Prüfungsleistung: Klausur</p>

International Economics	6	PF	Aufbau	Die Studierenden erwerben Kenntnisse der theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Sie sind in der Lage, theoretisch fundierte Erklärungsansätze für Handelsmuster, für Unterschiede in der Produktion zwischen Ländern und für das Muster internationaler Investitionen zu liefern. Sie erwerben die Kompetenz, Aspekte internationalen Handels theoretisch fundiert analysieren und kritisch diskutieren zu können.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Microeconomics II	6	PF	Aufbau	Studierende, die dieses Modul erfolgreich absolviert haben, sind in der Lage, Annahmen an rationales Verhalten ökonomischer Agenten zu formulieren und die Ziele einzelner Agenten sowie Knappheiten – als Nebenbedingungen ökonomischen Handelns – in formaler Weise darzustellen. Sie verfügen über Lösungsstrategien für einfach strukturierte Entscheidungsprobleme.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Macroeconomics II	6	PF	Aufbau	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden vertiefend in die theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Makroökonomie einzuführen. Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, makroökonomische Zusammenhänge kritisch diskutieren und analysieren zu können.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
Angewandte Institutionenökonomie <i>Applied Institutional Economics</i>	6	PF	Vertiefung	Studierende sollen sich vertieft mit unterschiedlichen Anwendungsgebieten der Institutionenökonomie auseinandersetzen, um weitere theoretisch-methodische Kompetenz zu erwerben, wie sie ökonomische Probleme mit spezifischem sektoralem Bezug, auf verschiedenen Analyseebenen und mit wechselnder Perspektive analysieren und Problemlösungen ableiten können.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation

Development Economics: An Introduction	6	WP	Vertiefung	Zunächst sollen die Studierenden ein Verständnis für die Komplexität des Begriffes "Entwicklung" gewinnen, welcher die Hauptakteure in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und die Bedeutung von Theorien und Modellen der Entwicklungsökonomie in der modernen VWL beinhaltet. Sie werden in der Lage sein, relevante Konzepte und Strategien zur ökonomischen Entwicklung kritisch zu beurteilen und die Ursachen und Konsequenzen von Problemen der Unterentwicklung, wie Armut, Ungleichheit, unzureichenden Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung sowie umweltökonomischen Fragestellungen ganzheitlich zu erfassen.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Einführung in die Kooperationsökonomie <i>Introduction to Economics of Cooperation</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sollen sich mit Grundprinzipien ökonomischer Kooperation als Hybrid zwischen Markt und Hierarchie auseinandersetzen und vertieft Anwendungsbereiche moderner, institutionenökonomisch begründeter Kooperationsökonomik kennenlernen. Der erfolgreiche Besuch des Moduls befähigt Studierende, Prinzipien und Relevanz genossenschaftlicher Kooperation in Industrie- und Entwicklungsgesellschaften sowie im Management natürlicher Ressourcen und der Bereitstellung (lokaler) öffentlicher Güter zu analysieren und zu bewerten.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Einführung in Law and Economics <i>Introduction to Law and Economics</i>	6	WP	Vertiefung	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden mit den Grundkonzepten der ökonomischen Analyse des Haftungs-, Vertrags- und Strafrechts sowie der Theorie von Gerichtsprozessen vertraut zu machen. Das Wissen aus der Veranstaltung kann die Basis für eine Auseinandersetzung mit konkreten juristischen Tatbeständen bieten.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation

Markets and Organizations	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, Friktionen auf Märkten und in Organisationen zu erkennen und verschiedene institutionelle Lösungen zu beurteilen. Sie erkennen die Notwendigkeit der Anreizverträglichkeit für die Offenlegung von Information und für die Gestaltung von vertraglichen Vereinbarungen.	Keine	<i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation <i>Variante B</i> Prüfungsleistung: Klausur Studienleistung: 5-8 Worksheets (1-3 Seiten)
Wettbewerb und Regulierung <i>Competition and Regulation</i>	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich mit dem vielfältig eingesetzten wirtschaftspolitischen Instrument der Regulierung sowohl theoretisch als auch in Bezug auf praktische Anwendungen vertieft auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz erworben werden, konkrete Regulierungen kritisch zu analysieren und alternative Lösungsmöglichkeiten zu beurteilen.	Keine	<i>Variante A</i> Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation <i>Variante B</i> Prüfungsleistung: Klausur Studienleistung: 5-8 Worksheets (1-3 Seiten)
Umweltökonomik <i>Environmental Economics</i>	6	WP	Vertiefung	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen und empirischen Grundlagen der Umweltökonomik einzuführen, und zu zeigen, wie aus ökonomischen Theorien politische Handlungsempfehlungen für die Lösung konkreter wirtschaftlicher Probleme abgeleitet werden können. Hierbei sollen die Studierenden methodische Kenntnisse durch eigene Beiträge in den Übungseinheiten erarbeiten.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation

Seminar Institutionenökonomie a <i>Seminar on Institutional Economics</i>	6	PF	Vertiefung	Ziel der Veranstaltung ist es, dass Studierende im Rahmen ihrer Hausarbeit selbstständig institutionenökonomisch arbeiten und ihre Ergebnisse mit anderen diskutieren. Neben der Kompetenz der eigenständigen institutionenökonomischen Analyse sollen die Studierenden auch grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten erwerben.	Keine	<i>Variante A</i> Studienleistung: Koreferat (5-10 Min) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP) <i>Variante B</i> Prüfungsleistungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP) <i>Variante C</i> Studienleistung: Referat (10-30 Min) Prüfungsleistungen: Klausur (2 LP) und Hausarbeit (4 LP) Anwesenheitspflicht
---	---	----	------------	---	-------	--

<p>Seminar Institutionenökonomie b</p> <p><i>Seminar on Institutional Economics</i></p>	6	PF	Vertiefung	<p>Ziel der Veranstaltung ist, dass Studierende im Rahmen ihrer Hausarbeit selbstständig institutionenökonomisch arbeiten und ihre Ergebnisse mit anderen diskutieren. Neben der Kompetenz der eigenständigen institutionenökonomischen Analyse sollen die Studierenden auch ihre Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten vertiefen.</p>	Keine	<p><i>Variante A</i> Studienleistung: Koreferat (5-10 Min) oder Test (30-60 Min) Prüfungsleistungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)</p> <p><i>Variante B</i> Prüfungsleistungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)</p> <p><i>Variante C</i> Studienleistung: Referat (10-30 Min) Prüfungsleistungen: Klausur (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)</p> <p>Anwesenheitspflicht</p>
<p>Nachhaltigkeit: Geschichte (Auftragsmodul FB 06)</p> <p><i>Sustainability: History</i></p>	12	WP	Vertiefung	<p>Klimatische Veränderungen gab es zu unterschiedlichen Epochen. Neben den teilweise schon in der Antike von Menschen verursachten Veränderungen gilt es Phänomene wie die kleine Eiszeit im Übergang vom Mittelalter zur frühen Neuzeit, extreme Winter (1783) oder auch das Jahr ohne Sommer (1816) zu analysieren. Im Modul Geschichte werden anhand ausgewählter Themen Aspekte wie Nachhaltigkeit oder Klimageschichte behandelt, welche die Zusammenhänge zwischen Natur und Gesellschaft beleuchten.</p>	Keine	<p>Studienleistungen: Referat und Test im Bereich Propädeutik</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>

<p>Nachhaltigkeit: Ethnologie und Kulturwissenschaft</p> <p>(Auftragsmodul FB 03)</p> <p><i>Sustainability: Cultural Anthropology</i></p>	12	WP	Vertiefung	<p>Die Ethnologie und Kulturwissenschaft beschäftigt sich in vielfältiger Weise mit der Beziehung von Menschen zu ihrer Umwelt und den damit einhergehenden persönlichen Werthaltungen und kollektiven Praktiken, die eine Vielfalt von Zugängen zu Nachhaltigkeit aufzeigen können. Kulturvergleichende Studien öffnen den Blickwinkel für verschiedene nachhaltige oder umweltzerstörende Lebensstile und deren vielfältiger Ursachen. Im Modul Ethnologie und Kulturwissenschaft werden ausgewählte Themen zur Nachhaltigkeit behandelt, welche die Zusammenhänge zwischen Natur und Gesellschaft vermitteln.</p>	Keine	<p>Modulprüfung: Hausarbeit oder Präsentation oder mündliche Prüfung</p>
<p>Bachelorarbeit</p> <p><i>Bachelor Thesis</i></p>	12	PF	Abschluss	<p>Die Studierenden lernen zum einen, ihre im Studium erworbenen Kenntnisse wissenschaftlicher Forschung in der Volkswirtschaftslehre in einer in sich geschlossenen Arbeit zusammen zu führen. Dabei werden insbesondere das präzise Formulieren von Aussagen und das konsistente Führen von Argumenten geschult. Zum anderen lernen sie, das formale Gerüst wissenschaftlicher Arbeit zu beherrschen.</p>	<p>Mindestens 12 LP im Einführungsbereich VWL, mindestens 18 LP im Basisbereich VWL, mindestens 18 LP im Methodenbereich, mindestens 18 LP im Aufbaubereich der VWL, mindestens 6 LP im Vertiefungsbereich Institutionenökonomie und mindestens das Modul Seminar Institutionenökonomie a oder b.</p>	Bachelorarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Im Basisbereich BWL erwerben Studierende breite betriebswirtschaftswissenschaftliche Basiskenntnisse, die sie im Vertiefungsbereich Institutionenökonomie durch ein weiteres, vertiefendes betriebswirtschaftliches Modul ergänzen und/oder in einem der Profildbereiche BWL: Accounting and Finance, BWL: Marktorientierte Unternehmensführung oder BWL: Innovations- und Informationsmanagement vertiefen können. Im Methodenbereich werden Kenntnisse der Mathematik und Statistik erworben. Im Bereich Rechtswissenschaften werden grundlegende rechtswissenschaftliche Kenntnisse vermittelt. Im interdisziplinären Profildbereich und im Profildbereich Nachhaltigkeit erwerben die Studierenden ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul der nachfolgend genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf <http://www.uni-marburg.de/fb02/studium/intdis/> veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Studienbereich:	Basisbereich BWL (18 LP)	
Angebot aus Lehrereinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Absatzwirtschaft	6
	Buchführung und Abschluss	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6

	Jahresabschluss	6
	Unternehmensführung	6
Verwendbar für Studienbereich:	Methodenbereich (30 LP)	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Mathematik	6
	Induktive Statistik	6
	Deskriptive Statistik	6
Verwendbar für Studienbereich:	Vertiefungsbereich Institutionenökonomie (6 LP)	LP
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Controlling mit Kennzahlen	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Intermediate Finance	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Management Accounting	6
	Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen	6
	Technology and Innovation Management	6
Verwendbar für Studienbereich:	Bereich Rechtswissenschaften (6 LP)	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Rechtswissenschaften (FB 01)	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
Verwendbar für Studienbereich:	Profilbereich Interdisziplinär (24 LP)	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Rechtswissenschaften (FB 01)	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Europarecht	6
	Medienrecht	6
	Verfassungsgeschichte	6
	Vertiefung Europarecht	6
	Internationales Recht	6
	Verwaltungsrecht und Vertiefung Verwaltungsrecht	12
	Sozialrecht	6
	Vertiefung Internationales Recht	6
	Vertiefung Sozialrecht	6
	Rechtsgeschichte	6
	Vertiefung Gesellschaftsrecht I	12
	Vertiefung Gesellschaftsrecht II	6
	Medienrecht	6
Familienrecht	6	

	Zivilrecht Vertiefung Arbeitsrecht	6
	Vertiefung Arbeitsrecht	6
	Grundlagenmodul Strafrecht	6
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre) (Module im Umfang von bis zu 12 LP)	Absatzwirtschaft	6
	Buchführung und Abschluss	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Buchführung und Abschluss	6
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
	Jahresabschluss	6
	Unternehmensführung	6
	Quantitative empirische Methoden der Unternehmens- und Marktforschung	6
	Controlling mit Kennzahlen	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Intermediate Finance	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Management Accounting	6
	Seminar Finanzierung und Banken	6
	Seminar Management Accounting	6
	Seminar Rechnungslegung	6
	Seminar Statistik	6
	International Business Strategy	6
	Logistik und Supply Chain Management	6
	Management und Instrumente des Marketing	6
	Managing Innovation and Entrepreneurship	6
	Personalmanagement	6
	Seminar Marktorientierte Unternehmensführung	6
	Business Intelligence	6
	Einführung in R mit Anwendungen aus der Mathematik und Statistik	6
	Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen	6
	Strategic Problemsolving and Communication	6
	Technology and Innovation Management	6
	Seminar Informations- und Innovationsmanagement	6
Schlüsselqualifikationen	6	
Politik (FB 03) (Studiengang B.A. Politikwissenschaft)	Politische Theorie	6
	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	6
	Internationale Beziehungen	6
	Vergleich politischer Systeme	6

	Politik und Geschlechterverhältnis	6
Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03) (B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften)	Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Kultur- und Sozialanthropologie	12
Philosophie (FB 03) (Studiengang B.A. Philosophie)	Theoretische Philosophie I	12
	Praktische Philosophie I	12
	Logik und Argumentationstheorie	12
	Geschichte der Philosophie II	12
	Theoretische Philosophie II	12
	Praktische Philosophie II	12
	Epochen der Philosophie	12
	Disziplinen der Philosophie	12
	Probleme der Philosophie	12
	Geschichte der Philosophie B6	6
	Theoretische Philosophie B6	6
	Praktische Philosophie B6	6
Psychologie (FB 04) (Studiengang B.Sc. Psychologie)	Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden	6
	Grundlagen der Biologischen Psychologie	6
	Grundlagen der Sozialpsychologie	6
	Einführung in die Entwicklungspsychologie	6
	Grundlagen von Wahrnehmung und Kognition	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder	6
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12
Geschichte (FB 06) (Studiengang B.A. Geschichte)	Basismodul Alte Geschichte	12
	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Basismodul Neuere Geschichte	12

	Quellenmodul Alte Geschichte	6
	Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul Frühe Neuzeit	6
	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	12
	Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	12
	Vertiefungsmodul Neueste Geschichte	12
	Theorie und Methoden	6
Germanistik (FB 09) (Studiengang B.A. Deutsche Sprache und Literatur)	Basismodul Deutsche Sprache (A1)	12
	Basismodul Literatur des Mittelalters (A2)	12
	Basismodul Neuere deutsche Literatur (A3)	12
Centrum für Nah- und Mitteloststudien (FB 10) (Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien)	Basismodul Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
	Basismodul Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Basismodul Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Basismodul Einführung ins Studium der Nah- und Mitteloststudien	6
	Aufbaumodul Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Aufbaumodul Geschichte und Zeitgeschichte	12
	Aufbaumodul Politik, Gesellschaft und Ökonomie	12
	Aufbaumodul Religionen	12
	Aufbaumodul Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6
	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Persisch 5	6
	Persisch 6	6
	Türkisch 1	9
	Türkisch 2	9
	Türkisch 3	9
	Türkisch 4	9
	Türkisch 5	6

	Türkisch 6	6
Mathematik und Informatik (FB 12) (Studiengang B.Sc. Informatik)	Einführung in die Informatik	6
	Berufsvorbereitung (in den drei Modulvarianten (1) „Programmieren mit C++“, (2) „Systemadministration“ und (3) „Webdesign – Multimedia“)	6
	Lineare Algebra I mit Zentralübung	12
Geographie (FB 19) (Studiengang B.Sc. Geographie)	Grundkompetenz Mensch und Umwelt	6
	Grundkompetenz Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	Grundkompetenz Geographie peripherer Räume	6
	Grundkompetenz Stadtgeographie	6
	Basiswissen Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	3
	Basiswissen Geographie peripherer Räume	3
	Basiswissen Stadtgeographie	3
	Basiswissen Bevölkerungsgeographie	3
	Methoden der Kartographie	6
	Methodenkompetenz Geoinformatik	12
	Raumordnung und Raumplanung	6
	Projektseminar Humangeographie	6
Erziehungswissenschaft (FB 21) (B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft) (Module im Umfang von bis zu 12 LP)	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Exportmodul)	6
	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	12
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln (Exportmodul)	6
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	12
	Empirische Pädagogik / Forschungsmethoden	12
	Gesellschaftl., pol. und kult. Kontexte von Bildung und Erziehung (Exportmodul)	6
	Gesellschaftl., pol. und kult. Kontexte von Bildung und Erziehung	12
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Exportmodul – 6 LP)	6
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	12
	Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung (Exportmodul – 6 LP)	6
	Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	12
Verwendbar für Studienbereich:	Profilbereich Nachhaltigkeit (24 LP)	
Angebot aus Lehreinheit:	Modultitel	LP
Biologie (FB 17) (Studiengang M.Sc. Biodiversität und Naturschutz)	Aktuelle Themen der Ökologie	6
	Artenkenntnis planungsrelevanter Taxa/Gruppen im Naturschutz	6
	Citizen Science in Ökologie und Naturschutz	6
	Deutsche Nationalparks: Schutzziele und Bildungsauftrag	6
	Große Exkursion Ökologie und Naturschutz	6
	Methoden in Ökologie und Naturschutz	6
Geographie (FB 19) (Studiengang B.Sc. Geographie)	Grundkompetenz Klimageographie	6
	Grundkompetenz Hydrogeographie	6

	Grundkompetenz Biogeographie	6
	Grundkompetenz Mensch und Umwelt	6
	Basiswissen Klimageographie	3
	Basiswissen Hydrogeographie	3
	Basiswissen Biogeographie	3
	Projektseminar Humangeographie	6
Verwendbar für Studienbereich:	Profilbereich BWL: Accounting and Finance (24 LP)	
Angebot aus Lehreinheit:	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Controlling mit Kennzahlen	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Intermediate Finance	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Management Accounting	6
	Seminar Finanzierung und Banken	6
	Seminar Management Accounting	6
	Seminar Rechnungslegung	6
	Seminar Statistik	6
	Schlüsselqualifikationen	6
Verwendbar für Studienbereich:	Profilbereich BWL: Marktorientierte Unternehmensführung (24 LP)	
Angebot aus Lehreinheit:	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	International Business Strategy	6
	Logistik und Supply Chain Management	6
	Management und Instrumente des Marketing	6
	Managing Innovation and Entrepreneurship	6
	Personalmanagement	6
	Seminar Marktorientierte Unternehmensführung	6
	Seminar Statistik	6
	Schlüsselqualifikationen	6
Verwendbar für Studienbereich:	Profilbereich BWL: Innovations- und Informationsmanagement (24 LP)	
Angebot aus Lehreinheit:	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Business Intelligence	6
	Einführung in R mit Anwendungen aus der Mathematik und Statistik	6
	Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen	6
	Strategic Problem Solving and Communication	6
	Technology and Innovation Management	6
	Seminar Informations- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Statistik	6
	Schlüsselqualifikationen	6

Anlage 4: Exportmodule

Die folgenden Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung	LP
Angewandte Institutionenökonomie	6
Deskriptive Statistik	6
Development Economics: An Introduction	6
Einführung in die Institutionenökonomie	6
Einführung in die Kooperationsökonomie	6
Einführung in die VWL	6
Einführung in Law and Economics	6
Empirische Wirtschaftsforschung	6
Grundlagen der Finanzwissenschaft	6
Induktive Statistik	6
International Economics	6
Macroeconomics II	6
Makroökonomie I	6
Markets and Organizations	6
Mathematik	6
Microeconomics II	6
Mikroökonomie I	6
Seminar Institutionenökonomie a	6
Seminar Institutionenökonomie b	6
Umweltökonomik	6
Wettbewerb und Regulierung	6
Wirtschaftspolitik	6